

**Verordnung der Stadt Aschaffenburg
über das Naturdenkmal
„Stieleiche im Ökokontogebiet Neurod“
vom ... (Datum)**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit den Art. 12 Abs.1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82, BayRS 791-1-U) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Aschaffenburg stehende Stieleiche (*Quercus robur*) im Ökokontogebiet Neurod wird unter der Bezeichnung „Stieleiche im Ökokontogebiet Neurod“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11705, Gemarkung Schweinheim. Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eiche im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten in den Maßstäben 1:10.000, 1:1000 und 1:200 dargestellt. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Baumes

1. aus kulturhistorischen Gründen als markante Eiche im Außenbereich von Schweinheim,
2. als prägendes Element des Landschaftsbildes,
3. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für die einheimische Vogel- und Insektenwelt,
4. für die Naherholung und
5. für die Verbesserung des urbanen Klimas.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung nach § 5 dieser Verordnung
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist daher vor allem verboten,
 1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 2. Gegenstände wie z.B. Bild- und Schrifttafeln, Nistkästen, Schaukeln oder ähnliches am Baum zu befestigen,
 3. den Baum durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
 4. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im geschützten Bereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
 6. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 8. das Gelände im geschützten Bereich zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
 9. Feuer zu machen,
 10. Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen aufzustellen,
 11. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Baumes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder in Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen, von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,

4. die Durchführung notwendiger Reparatur-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Fernmelde-, Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Bei unaufschiebbaren, kurzfristig notwendigen Arbeiten an Versorgungseinrichtungen, bei denen eine kurzfristige Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich ist, entfällt die Pflicht zur Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. In diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde im Nachgang der Arbeiten über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Stadt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde – kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 der Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

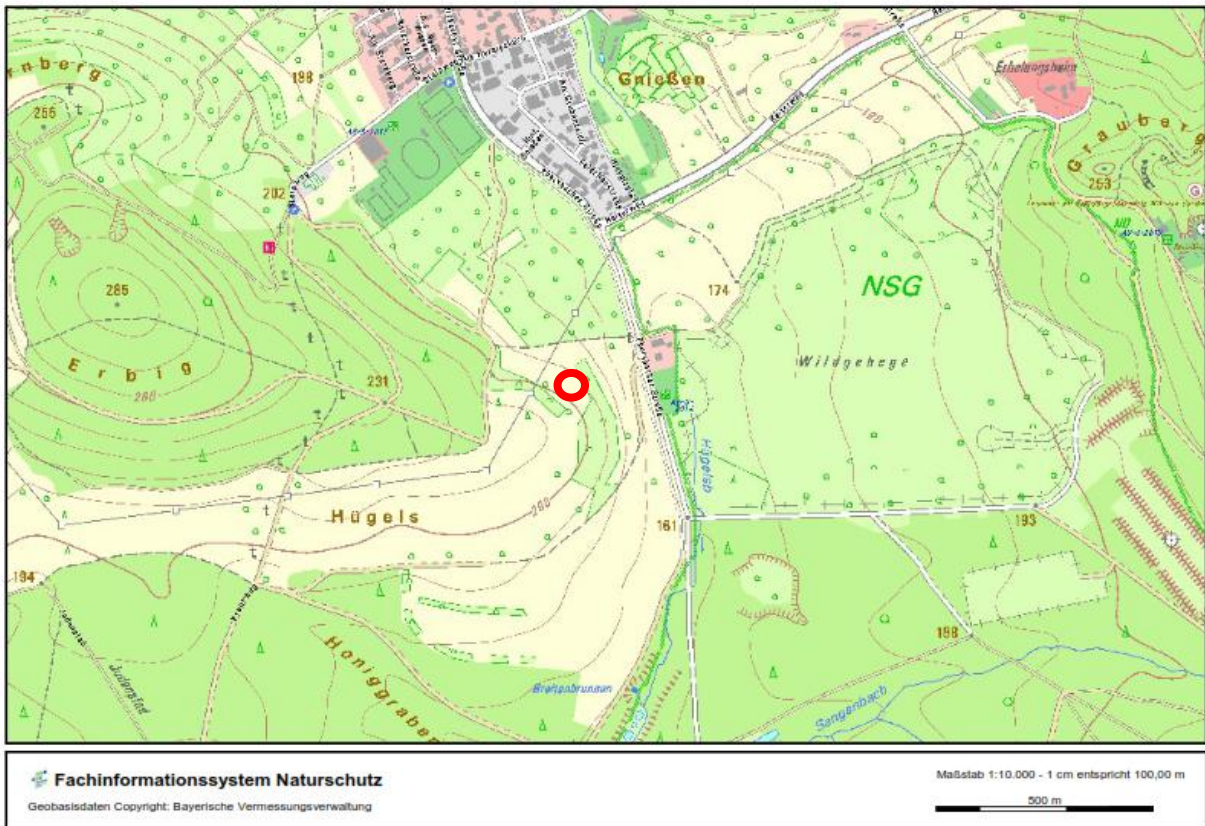
Diese Verordnung tritt an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Aschaffenburg,
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Naturdenkmal
„Stieleiche im Ökokontogebiet Neurod“

Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000



Übersichtskarte, Maßstab 1:1.000



Übersichtskarte, Maßstab 1:200



 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:200 - 1 cm entspricht 02,00 m

